

- Satzung -

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt Rechtshilfefonds Atomerbe Grohnde e.V. Sitz des Vereins ist Hameln.

II. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Vorfinanzierung, Absicherung und Finanzierung prozessualer und vorprozessualer Maßnahmen in Verbindung mit Prozessen zur Wahrung der Rechte Betroffener bei der Planung, des Baus, des Betriebes und des Abrisses von Atomanlagen und Atommülllagern, der Ablagerung von Atommüll und aller sich aus diesem Ablauf ergebenden Folgen.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Durchsetzung der Rechtsinteressen von persönlich Betroffenen im Rahmen von Verwaltungsgerichtsverfahren verwirklicht.

III. Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen wollen, können Mitglied des Vereins werden. Mitglieder müssen bereit und in der Lage sein, sich nach Kräften an den für Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsaufwand erforderlichen Maßnahmen oder Kosten zu beteiligen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

2. Jedes Mitglied muss dem Verein während seiner Mitgliedschaft eine Einlage von 1.000,- € zur Verfügung stellen. Die Einlage kann von dem Mitglied an ein Projekt gebunden werden. Tritt ein Mitglied aus, so kann es frühestens 12 Monate nach Ende der Mitgliedschaft die Herausgabe der Einlage verlangen. Die Mitgliederversammlung kann die Herausgabe der Einlage ganz oder anteilig verweigern, wenn die betreffende Einlage durch Absicherungsverträge gebunden ist.

3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Neuaufnahme von Mitgliedern bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Zustimmung erfolgt bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die Zustimmung kann schriftlich erfolgen, wenn auf absehbare Zeit keine Mitgliederversammlung stattfindet. Widerspricht ein Mitglied im schriftlichen Verfahren einer Neuaufnahme, so gilt der Antrag bis zur Erörterung auf einer Mitgliederversammlung als nicht beschieden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt entlastet nicht von der Erbringung finanzieller oder anderer Leistungen an den Verein, die vor dem Austritt rechtsverbindlich vereinbart worden sind. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt oder den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen (Ziffer IV. 1 und IV.2) trotz Aufforderung durch die Mitgliederversammlung nicht nachkommt.

IV. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wählt den Vorstand, beschließt die Geschäftsordnung, legt die Grundsätze der Arbeit des Vereins fest und entscheidet, welche Verfahren und Verfahrensschritte aus den Mitteln des Vereins gefördert werden. Der Jahresabschluss und die Finanzplanung sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann außerdem Beratungs- und Aufsichtsgremien zur Unterstützung der Vereinsarbeit einrichten.

2. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich ein. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse über nicht angekündigte Anträge werden erst wirksam, wenn ihnen binnen 14 Tagen nach schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder nicht mindestens 10% der Mitglieder widersprochen haben.

3. Aus unabweisbar aktuellen Anlässen kann der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Sie kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder Beschlüsse fassen, jedoch nur Fragen befassen, die Anlass für die verkürzte Ladungsfrist waren.

5. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung außerdem einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begehren. Darüber hinaus muss der Vorstand der Mitgliederversammlung den aktuellen Mitglieder-, Finanz- und Planungsstand vorlegen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern spätestens eine Woche vor einer stattfindenden Mitgliederversammlung schriftlich verlangt wird.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen, die ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, müssen durch eine rechtsverbindliche Vollmacht ausgewiesen werden. Die Vollmacht kann für eine Sitzung oder bis auf weiteres erteilt werden und ist im Protokoll zu vermerken.

7. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

V. Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. §26 BGB. Er führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen und Festlegungen der Mitgliederversammlung, stellt Finanzpläne auf, prüft Anträge und schließt Verträge ab. Die Vertretung des Vereins muss durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich geschehen.

2. Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr persönlich gewählt werden. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bewerbungen für ein Vorstandsmandat müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugeschickt werden.

3. Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Die Teilnahme von Mitgliedern als Zuhörende ist zuzulassen, Gäste können eingeladen werden. Bei der Diskussion personenbezogener Daten sind nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder oder Gäste auf Wunsch der betroffenen Person oder auf Beschluss des Vorstandes auszuschließen.

4. Der Vorstand kann eine natürliche oder juristische Person mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Geschäftsführungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und darf sich nur auf die Ausführung schriftlich festgelegter Maßnahmen beziehen. Die Geschäftsordnung kann weitere Einschränkungen festlegen.

VI. Geschäftsordnungspflicht

1. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten zur Erfüllung des Vereinszieles nur dann und insoweit eingehen, wie dies durch eine Geschäftsordnung geregelt ist.

2. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung können von einer Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

VII. Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen können von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Mitglieder, von denen eine schriftliche Äußerung auf der Mitgliederversammlung vorliegt, beschlossen werden, wenn die Anträge zur Änderung der Satzung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt worden sind.

2. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Abwicklung aller Verbindlichkeiten, die der Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes eingegangen ist, rechtsverbindlich geregelt ist. Die Abwicklung kann einer juristischen oder natürlichen Person übertragen werden, wenn diese bereit und in der Lage ist, als Rechtsnachfolgerin in alle Verbindlichkeiten einzutreten, die der Verein eingegangen ist. Der Rechtsnachfolgerin ist das für die Abwicklung der Verbindlichkeiten erforderliche Vermögen einschließlich Darlehen und Absicherungserklärungen zu übergeben.

3. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder in einer Urabstimmung. Diese muss von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie ist schriftlich durchzuführen. Der Verein muss aufgelöst werden, wenn 3/4 aller Mitglieder dies in der Urabstimmung verlangen.

4. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung, soweit es nicht zur Abwicklung von eingegangenen Verbindlichkeiten und zur Rückzahlung von nicht belasteten Einlagen an einen Rechtsnachfolger übergeben werden muss, an die Regionalkonferenz AKW Grohnde abschalten.

Stand der Satzung: 15.10.2014